



Gebührentarif zur kommunalen Gebührenverordnung vom 7. November 2018

Genehmigung Gemeinderat	7. November 2018
Inkraftsetzung	1. Januar 2019
Publikation	28. November 2018

Teilrevision	
Genehmigung Gemeinderat	19. August 2020
Inkraftsetzung	1. November 2020
Publikation	26. August 2020

Teilrevision	
Genehmigung Gemeinderat	5. Juli 2023
Inkraftsetzung	1. Juli 2023
Publikation	12. Juli 2023

Teilrevision	
Genehmigung Gemeinderat	25. Oktober 2023
Inkraftsetzung	1. Januar 2024
Publikation	21. November 2023

Inhaltsverzeichnis

		Seite
A.	Kompetenzen	
Art. 1	Stundung, Herabsetzung, Verzicht	4
B.	Verwaltung Allgemein	
Art. 2	Kopien	5
Art. 3	Drucksachen	5
Art. 4	Fotografien	5
Art. 5	Schreibgebühren	5
Art. 6	Versandkosten	5
Art. 7	Verwaltungszuschlag	6
Art. 8	Spesen, Mahn- und Betreibungsgebühren	6
Art. 9	Gesuch um Informationszugang	6
Art. 10	Verfügungen und Beschlüsse	7
Art. 11	Personalkosten	7
Art. 12	Fahrzeuge und Maschinen	7
C.	Planungs- und Bauwesen sowie Natur- und Heimatschutz	
Art. 13	Gebühren nach Bausummen	7
Art. 13a	Pauschalierte Gebühren	8
Art. 13b	Personalkosten	8
Art. 13c	Gebühren ausserhalb von Baubewilligungsverfahren	8
Art. 13d	Feuerungskontrollen	9
Art. 13e	Leistungen Dritter	9
Art. 13f	Arbeiten im Bereich öffentlicher Strassen	9
Art. 13g	Inanspruchnahme des öffentlichen Strassenbereichs	10
Art. 14	Natur- und Heimatschutz	10
D.	Benutzungsgebühren für kommunale Einrichtungen	
Art. 15	Benutzung von Liegenschaften und Infrastruktur der Gemeinde	10
E.	Polizeiwesen	
Art. 16	Strassenreklamen	10
Art. 17	Hundehaltung	11
Art. 18	Waffen	11
Art. 19	Weitere polizeiliche Bewilligungen	11
F.	Gastgewerbe	
Art. 20	Gastgewerbepatent	11
Art. 21	Abgaben für gebrannte Wasser	12
Art. 22	Hinausschieben der Schliessungsstunden	12

		Seite
G.	Rechtspflege	
Art. 23	Neubeurteilungen	12
H.	Einwohnerkontrolle	
Art. 24	An-/Abmeldung, Umzug, Auskünfte, Schriften und Ausweise	12
I.	Bürgerrecht	
Art. 25	Schweizer	13
Art. 26	...	13
Art. 27	Ausländer	13
J.	Feuerwehrwesen	
Art. 28	Feuerwehr	13
K.	Lebensmittelkontrolle	
Art. 29	...	14
L.	Wasserversorgung	
Art. 30	Wasserversorgung	14
M.	Abwasserbeseitigung	
Art. 31	Abwasserbeseitigung	14
N.	Abfallbewirtschaftung	
Art. 32	Abfallbewirtschaftung	14
O.	Bestattungswesen und Friedhöfe	
Art. 33	Bestattungskosten	14
P.	Finanzen und Steuern	
Art. 34	Bescheinigungen und Ausweise der Abteilung Steuern	15
Q.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Art. 35	Übergangsbestimmungen	15
Art. 36	Inkrafttreten	15

Gestützt auf Art. 5 der Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Hittnau vom 10. September 2018 erlässt der Gemeinderat nachfolgenden Gebührentarif.

Die Abteilungen sind verantwortlich für die Rechnungsstellung. Für das Inkasso sowie die Debitorenbewirtschaftung ist die buchführende Stelle zuständig.

Verhältnis zu höherrangigem Recht

Vorbehalten bleiben die direkt anwendbaren kantonalen und eidgenössischen Gebührenbestimmungen.

Für Gebühren, die weder in der Gebührenverordnung und dem Gebührentarif, noch in direkt-anwendbaren kantonalen oder eidgenössischen Gebührenbestimmungen festgehalten sind, gelten Art. 3 der Gebührenverordnung sowie die allgemeinen Grundsätze des Verwaltungsrechts für die Gebührenbemessung.

Eine Gebühr wird nach Aufwand oder pauschal festgelegt. Bei grossem Umfang, besonderer Schwierigkeit oder Dringlichkeit der verwaltungsinternen Abklärungen kann der festgelegte Höchstansatz überschritten werden; die Überschreitung muss begründet werden. Wo nichts anderes vermerkt ist, ist die Mehrwertsteuer in den Beträgen dieses Gebührentarifs nicht enthalten.

A. Kompetenzen

Stundung, Herabsetzung, Verzicht

Art. 1

Für die Stundung/Herabsetzung von Gebühren sowie den Verzicht auf Gebührenerhebung von Gebühren gemäss Art. 8 der Gebührenverordnung gelten folgende Zuständigkeiten:

Bedürftigkeit:

einmalig bis CHF 500.00

einmalig ab CHF 500.00

wiederkehrend

Abteilung

Gemeinderat

Gemeinderat

geringer Aufwand:

einmalig

wiederkehrend

Abteilung

Gemeinderat

Wenn für das Erbringen einer Leistung mehrere Verwaltungsstellen zuständig sind, setzt jede von ihnen die Gebühr für ihre Leistung fest. Die hauptverantwortliche Verwaltungsstelle legt die Gesamtgebühr fest und ist für die Rechnungsstellung verantwortlich. Die hauptverantwortliche Verwaltungsstelle ist auch zuständig für die Erhebung eines etwaigen Kostenvorschusses oder einer Sicherstellung.

B. Verwaltung Allgemein

Kopien

Art. 2

Werden Kopien im Zusammenhang mit einer gebührenpflichtigen Leistung erstellt, wird keine Gebühr erhoben. Für Kopien ausserhalb einer gebührenpflichtigen Leistung werden folgende Gebühren erhoben:

je Seite Format A4, schwarz-weiss	CHF	0.50
je Seite Format A4, farbig	CHF	1.00
je Seite Format A3, schwarz-weiss	CHF	1.00
je Seite Format A3, farbig	CHF	2.00
Plankopien und dergleichen		Selbstkosten

Drucksachen

Art. 3

Verordnungen, Reglemente, Weisungen usw. (soweit nicht gesondert geregelt), pro Exemplar gebührenfrei

Fotografien

Art. 4

Pro Fotografie, sofern sie nicht im Zusammenhang mit einer gebührenpflichtigen Leistung erstellt wird CHF 50.00

Schreibgebühren

Art. 5

Schreibgebühren sind in der Regel in der Gebühr inbegriffen. gebührenfrei

Versandkosten

Art. 6

Die ordentliche Briefpostzustellung ist in der Gebühr inbegriffen. Besondere Zustellungsarten:

Nachnahme, Kurier	Selbstkosten
polizeiliche Zustellung	CHF 40.00
amtliche Zustellung	Selbstkosten
Einschreiben	Selbstkosten

Verwaltungszuschlag

Art. 7

Aufwendungen und Kosten Dritter werden in der Regel mit einem Verwaltungskostenzuschlag in Rechnung gestellt.

Kostenzuschlag je Fremdrechnung 15 %
mind. CHF 10.00/max. CHF 100.00

Für Gebühren von Bund, Kanton und anderen Gemeinden wird kein Verwaltungskostenzuschlag erhoben.

Spesen, Mahn- und Betreibungsgebühren

Art. 8

Fahrzeugspesen, pro Kilometer	CHF 1.00
Erste Mahnung	gebührenfrei
Zweite Mahnung (Androhung Betreibung) ³⁾	CHF 40.00
Betreibungsgebühren (zusätzlich zu Betreibungskosten)	CHF 50.00
Verzugszins ab Datum zweite Mahnung	pro Jahr 5 %

Gesuch um Informationszugang

Art. 9

Informationsgesuche zu Personendaten der gesuchstellenden Person	gebührenfrei
Fotokopie ab normaler Einzelblattvorlage bis Format A3, pro Seite	CHF 0.50
Fotokopie ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite	CHF 2.00
Elektronische Kopie online übermittelt, sofern Dokument nicht bereits elektronisch vorliegt:	
ab normaler Einzelblattvorlage bis Format A3, pro Seite	CHF 0.50
ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite	CHF 2.00
gespeichert auf Datenträger zusätzlich zum Seitenpreis	CHF 35.00
Audio- oder Videoaufnahmen, bespielt durch öffentliches Organ, pro Datenträger	CHF 35.00
Papierabzüge von Fotografien, Film, 16 oder 35mm, kopiert auf Datenträger sowie alle weiteren Kopien, die durch externe Partnerfirmen angefertigt wurden	nach Offerte
Arbeitsaufwand für Prüfung und Vorbereitung von amtlichen Dokumenten, pro Stunde	CHF 100.00
Teilnahme am Informationszugang, pro Stunde	CHF 100.00

Verfügungen und Beschlüsse

Art. 10

Sofern nicht anders geregelt, werden für Verfügungen des Ressortvorstehers und Beschlüsse der Behörde Gebühren nach Aufwand verrechnet. Sie bewegen sich in den folgenden Bandbreiten:

Verfügung durch Ressortvorstand	CHF 50.00 bis CHF 500.00
Beschluss durch Behörde	CHF 300.00 bis CHF 3000.00

Wird eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt, wird die Gebühr auf einen Drittel herabgesetzt. Sie beträgt mindestens:

bei Verfügung durch Ressortvorstand	CHF 50.00
bei Beschluss durch Behörde	CHF 300.00

Personalkosten

Art. 11

Personalkosten werden, wenn nichts anderes geregelt ist, viertelstündlich abgerechnet.

Gemeindeschreiber, pro Stunde	CHF 140.00
Abteilungsleiter, pro Stunde	CHF 120.00
Bereichsleiter, pro Stunde	CHF 100.00
Sachbearbeiter, pro Stunde	CHF 80.00
Mitarbeiter Gemeindewerke, pro Stunde	CHF 80.00
Hilfspersonal, pro Stunde	CHF 60.00

Fahrzeuge und Maschinen

Art. 12

Fahrzeugnutzung, pro Stunde	CHF 50.00
-----------------------------	-----------

C. Planungs- und Bauwesen sowie Natur- und Heimatschutz³⁾

Gebühren nach Bausummen

Art. 13³⁾

Für die Bemessung der Gebühren nach der mutmasslichen Bausumme gemäss Art. 19a Abs. 1 lit. a der Gebührenverordnung kommt folgender Tarif zur Anwendung:

Bausumme (CHF)	Ansatz (‰)	Bausumme total (CHF)	Gebühren total (CHF)
für die ersten 200'000.00	10	bis 200'000	500–2000
für weitere 1'000'000.00	8	200'001–1'200'000	2000–10'000
für weitere 1'000'000.00	6	1'200'001–2'200'000	10'000–16'000
für die restlichen Baukosten	4	über 2'200'000	16'000–40'000

Die mutmassliche Bausumme bestimmt sich im Zweifelsfall nach dem, gestützt auf die SIA-Norm 416 (Flächen und Volumen von Gebäuden) errechneten, Gebäudevolumen und aus den Baukosteneinschätzungen aufgrund des jeweils zur Verfügung stehenden Baukostenindex zur Zeit der Einreichung des Baugesuches.

Pauschalierte Gebühren

Art. 13a³⁾

Die pauschalierten Gebühren gemäss Art. 19a Abs. 2 der Gebührenverordnung betragen:

Vorentscheid	CHF 2000.00
Einzelverfügung	CHF 360.00
Publikationen	CHF 180.00
Zustellung baurechtliche Entscheide (inkl. Folgeentscheide)	CHF 60.00
Wasseranschlussbewilligung	CHF 1100.00
Kanalisationsanschlussbewilligung	CHF 1400.00
Schutzraumbewilligung	CHF 1300.00
Feuerpolizeiliche Bewilligungen nach Grösse der Anlage	CHF 150.00 bis CHF 300.00
Aufzugsanlagen Projektbewilligung	CHF 560.00
Aufzugsanlagen Betriebsfreigabe	CHF 960.00
Aufzugsanlagen periodische Kontrolle	gem. Art. 7 GebV
Parzellierungsbewilligung	CHF 400.00
Reklamebewilligung (einfache Anlage bis einmal B12)	CHF 300.00
Reklamebewilligung (komplexe, mehrere oder Grossanlagen)	nach Bausumme
Rambbewilligung (inkl. 1x Lärmmessung)	CHF 180.00

Personalkosten

Art. 13b³⁾

Für die Ermittlung der Personalkosten gemäss Art. 19a Abs. 4 der Gebührenverordnung kommt in Abweichung von Art. 11 ein gemittelter Stundenansatz von CHF 120.00 zur Anwendung.

Gebühren ausserhalb von Baubewilligungsverfahren

Art. 13c³⁾

Für behördliche Anordnungen im Sinne von Art. 19b Abs. 5 der Gebührenverordnung kommen folgende Mindestgebühren zur Anwendung:

Aufforderung zur Einreichung eines nachträglichen Baugesuchs	CHF 500.00
Anordnung einer vorsorglichen Massnahme (z. B. Baustopp)	CHF 500.00

Feuerungskontrollen^{a)}

Art. 13d³⁾

Werden Feuerungskontrollen durch den Feuerungskontrolleur der Gemeinde Hittnau durchgeführt, kommen für das gesamte Gemeindegebiet die nachstehenden Tarife zur Anwendung:

Öl-/Gasfeuerung (1-stufig)	CHF 128.00
Öl-/Gasfeuerung (2-stufig)	CHF 163.00
Prüfung der Anlage durch Servicefirma	
– Administrationsgebühr je eingereichten Messrapport	CHF 64.00
Visuelle Holzfeuerungskontrolle	CHF 105.00
Periodische Holzfeuerungskontrolle mit CO-Messung	
– zeitlicher Aufwand im Normalfall: 1.5 bis 2 Stunden	CHF 105.00/h
Bearbeitung von Reklamationen/Sonderaufwand	CHF 105.00/h

Die Aufwendungen werden der verantwortlichen Eigentümerschaft von Feuerungsanlagen unter Beilage der entsprechenden Belege oder Rapporte direkt in Rechnung gestellt.

^{a)} Für die Feuerungskontrollen gelten die Bestimmungen der Verordnung zum Massnahmenplan Luftreinhaltung (VML, LS 713.11) sowie des Leitfadens für den Kanton Zürich über die Feuerungskontrollen vom 8. Oktober 2021 (herausgegeben vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich (AWEL)). Danach bestimmt die verantwortliche Eigentümerschaft einer Feuerungsanlage selbst, wer die Arbeiten für Messungen und Neueinregulierung der Anlage, Sanierungsarbeiten etc. durchführt (Modell 1: Feuerungskontrolleur der Gemeinde; Modell 2: Servicefirma).

Leistungen Dritter

Art. 13e³⁾

Dritte stellen ihre Dienstleistungen der Bauherrschaft direkt in Rechnung.

In Ausnahmefällen – sofern möglich und rechtlich zulässig – können solche Dienstleistungen auf schriftlichen Auftrag hin durch Gemeindeorgane ausgeführt werden. Die Leistungen werden von der Gemeinde nach Aufwand unter Anwendung des Stundenansatzes von Art. 13b in Rechnung gestellt.

Arbeiten im Bereich öffentlicher Strassen

Art. 13f³⁾

Für Aufgrabungen im Bereich öffentlicher Strassen werden folgende Gebühren erhoben:

Ordentliche Aufgrabungsbewilligung (pauschal)	CHF 150.00
Nachträgliche Aufgrabungsbewilligung (pauschal)	CHF 250.00

Die Kosten für die Wiederinstandstellung von Belägen, Pflästerungen etc. sowie ein allfälliger Minderwert werden nach den Ansätzen des Tiefbauamtes des Kantons Zürich^{b)} verrechnet.

^{b)} Tiefbauamt Kanton Zürich, Aufgrabungstarif (Anhang zum Aufgrabungsreglement).

Inanspruchnahme des öffentlichen Strassenbereichs

Art. 13g³⁾

Für die Inanspruchnahme des öffentlichen Strassenbereichs werden folgende Gebühren erhoben:

Inanspruchnahme kürzer als 1 Monat (pauschal)	CHF 100.00
Inanspruchnahme länger als 1 Monat (pauschal)	CHF 100.00
zuzüglich CHF 6.00/m ² und Monat	

Die Gebühren werden bis zur Abmeldung bzw. bis zur vollständigen Räumung und Reinigung des beanspruchten Gebietes berechnet.

Natur- und Heimatschutz

Art. 14

Gutachten zur Unterschutzstellung oder Entlassung im Rahmen von Provo-kationsverfahren werden durch die Gemeinde mit extern beauftragten Stellen erstellt. Zusätzliche Abklärungen sind mit Direktverrechnung der Kosten durch Eigentümerschaften oder Dritte zu beauftragen.

D. Benutzungsgebühren für kommunale Einrichtungen

Benutzung von Liegenschaften und Infrastruktur der Gemeinde

Art. 15

Die Ansätze gelten für natürliche und juristische Personen mit Wohn- oder Geschäftssitz in Hittnau. Bei Personen mit Wohn- oder Geschäftssitz ausserhalb der Gemeinde Hittnau erhöht sich die Gebühr um 50 %.

Den ortsansässigen Vereinen und Vereinigungen werden die Gebühren für Veranstaltungen wie Sitzungen, Versammlungen, interne Feiern oder für Veranstaltungen mit kulturellem oder gemeinnützigem Charakter auf Gesuch hin (ganz oder teilweise) erlassen.

Werkgebäude/Sitzungszimmer, pro Tag	CHF 50.00
Festbankgarnituren, pro Stück	CHF 10.00

E. Polizeiwesen

Strassenreklamen

Art. 16

Verkehrssicherheitstechnische Bewilligung, pro Gesuch und Anlage	CHF 80.00
Temporäre Reklamen für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen	gebührenfrei
Wahlreklamen von ortsansässigen Parteien	gebührenfrei

Hundehaltung

Art. 17¹⁾

Jährliche Abgabe pro Hund	CHF	155.00
Meldegebühr bei ordentlicher Meldung	CHF	10.00
Meldegebühr bei verspäteter Meldung	CHF	20.00
Aufforderungen	CHF	30.00
Ermässigung der Hundeabgabe für regelmässig besuchte Hundeschulen und Hundekurse gegen Vorzeigen einer Bestätigung, pro Hund	CHF	50.00

Die Befreiung von der Hundeabgabe richtet sich nach dem kantonalen Hundegesetz.

Waffen

Art. 18

Gebühren gemäss der Verordnung des Bundes über Waffen, Waffenzubehör und Munition.

Weitere polizeiliche Bewilligungen

Art. 19

Aufstellen und Abräumen temporärer Signalisationen bei Umzügen, Festen oder Baustellen	nach Aufwand
Sonntagsverkauf, pro Betrieb und Tag	CHF 50.00
Sammelbewilligung, kommerziell	CHF 50.00
Sammelbewilligung, gemeinnützig	gebührenfrei
Ausnahmebewilligung für lärmintensive Bauarbeiten und für Nacharbeiten	CHF 80.00
Benützung öffentlicher Grund	CHF 80.00
Abbrennen von Feuerwerk	CHF 50.00
Steigenlassen von Himmelslaternen	CHF 50.00
Aufwendungen der kommunalen Feuerpolizei	nach Aufwand

Für weitere, nicht aufgeführte polizeiliche Bewilligungen kann eine Gebühr nach Aufwand gemäss Art. 10 erhoben werden.

F. Gastgewerbe

Gastgewerbepatent

Art. 20

Erteilung von Patenten für:

Gastwirtschaften	CHF	300.00
Klein- und Mittelverkaufsbetriebe	CHF	300.00
vorübergehend bestehende Betriebe (Festwirtschaft)	CHF	80.00
Festwirtschaften (ortsansässige Vereine)	CHF	50.00
Festwirtschaften (gemeindeeigene Anlässe)		gebührenfrei

Entzug von Patenten für:

Gastwirtschaften	CHF	350.00
Klein- und Mittelverkaufsbetriebe	CHF	350.00

Abgaben für gebrannte Wasser

Art. 21

Die Abgaben für den Ausschank und Verkauf von gebrannten Wassern richten sich nach der kantonalen Verordnung zum Gastgewerbegesetz.

Hinausschieben der Schliessungsstunden

Art. 22

Erteilung von Bewilligungen zur Hinausschiebung der Schliessungsstunden:

dauernde Ausnahmen	CHF	800.00
Versuchsphase, befristet auf max. 1 Jahr	CHF	200.00
jährliche Kontrollgebühr bei dauernden Ausnahmen	CHF	300.00
vorübergehende Ausnahmen (Verlängerungen, Freinächte)	CHF	50.00

G. Rechtspflege

Neubeurteilungen

Art. 23

Gebühren für die Neubeurteilung durch den Gemeinderat:

Streitwert bis CHF 1000.00	CHF	100.00
Streitwert von CHF 1000.00 bis CHF 5000.00	CHF	300.00
Streitwert von CHF 5000.00 bis CHF 10'000.00	CHF	600.00
Streitwert über CHF 10'000.00	CHF	900.00

Ist der Streitwert nicht bestimmbar, richtet sich die Gebühr nach Aufwand.

Augenschein Behörde, je Mitglied – bis 2½ Stunden	CHF	60.00
2½ bis 4 Stunden	CHF	90.00
4 bis 6 Stunden	CHF	120.00
über 6 Stunden	CHF	200.00
Entscheide bis 4 Seiten	CHF	200.00
Entscheide bis 8 Seiten	CHF	400.00
jede zusätzliche Seite	CHF	15.00

H. Einwohnerkontrolle

An-/Abmeldung, Umzug, Auskünfte, Schriften und Ausweise

Art. 24

Anmeldung (damit abgegolten Abmeldung/Adresswechsel)	CHF	40.00
Elektronische Anmeldung (eUmzug) ³⁾	CHF	35.00
Erstmalige und wiederholte Anmeldung zum Aufenthalt (damit abgegolten Abmeldung/Adresswechsel) ³⁾	CHF	100.00
Auszüge aus dem Einwohnerregister	CHF	30.00
Aufforderung zur Abgabe, Erneuerung oder Vorweisung von Schriften zur Anmeldung oder Meldung eines Adresswechsels	CHF	30.00
... ³⁾		

Auskünfte aus dem Einwohnerregister:

Voraussetzungslos von Daten einer Person an Dritte	CHF	15.00
Wenn berechtigtes Interesse vorausgesetzt oder von Daten mehrerer Personen an Private	CHF	30.00
Ausstellung Handlungsfähigkeitszeugnis	CHF	30.00
Gesuch für den Lernfahrausweis sowie Umtausch des ausländischen Führerausweises und die damit verbundene Identitätskontrolle	CHF	20.00

I. Bürgerrecht

Schweizer²⁾

Art. 25

Pro Person über 25 Jahre	CHF	300.00
Pro Person bis 25 Jahre	CHF	150.00
Pro Person bis 20 Jahre		gebührenfrei
Bürgerrechtsentlassung		gebührenfrei

...

Art. 26²⁾

...

Ausländer²⁾

Art. 27

Pro Person über 25 Jahre	CHF	500.00
Pro Person bis 25 Jahre	CHF	250.00
Pro Person bis 20 Jahre		gebührenfrei

Bei abgelehnten und zurückgezogenen Gesuchen wird der aufgelaufene Verwaltungsaufwand anteilmässig verrechnet.¹⁾

J. Feuerwehrwesen

Feuerwehr

Art. 28

In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren, gestützt auf den jeweils gültigen Kostentarif für Einsätze der Stützpunktfeuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ), erhoben. Wo dieser nichts vorsieht, bemessen sich die Gebühren nach Aufwand.

K. Lebensmittelkontrolle

...

Art. 29¹⁾

...

L. Wasserversorgung

Wasserversorgung

Art. 30

Die Gebühren für die Wasserversorgung richten sich nach dem Reglement der Gebühren der Wasserversorgung vom 22. März 1989 sowie deren Folgeerlasse.

M. Abwasserbeseitigung

Abwasserbeseitigung

Art. 31

Die Gebühren an die Abwasseranlagen richten sich nach der Siedlungsentwässerungsverordnung vom 10. Oktober 2016.

N. Abfallbewirtschaftung

Abfallbewirtschaftung

Art. 32

Die Gebühren für die Abfallbewirtschaftung richten sich nach der Verordnung über die Abfallbewirtschaftung vom 30. Juni 1993 bzw. 29. September 1993, dem Gebührenreglement zur Verordnung über die Abfallbewirtschaftung vom 7. Oktober 1993 sowie deren Folgeerlasse.

O. Bestattungswesen und Friedhöfe

Bestattungskosten

Art. 33

Die Gebühren für das Bestattungs- und Friedhofswesen sowie die Grabpflegeverträge richten sich nach dem aktuellen Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen sowie dessen Folgeerlasse.

P. Finanzen und Steuern

Bescheinigungen und Ausweise der Abteilung Steuern

Art. 34

Steuerausweis pro Steuerjahr	CHF	40.00
Bescheinigung der Abteilung Steuern zuhanden der Einbürgerungsbehörde	CHF	40.00
Steuerauskünfte für den Steuerbezug der Israelitischen Cultusgemeinde Zürich (ICZ), Jüdischen Liberalen Gemeinde und Französischen Kirche		gebührenfrei
Steuerauskünfte an die Schulverwaltung der Gemeinde in Bezug auf die Schulzahnpflege, Tagesstrukturen		gebührenfrei

Q. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen

Art. 35

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Gebührentarifs eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Inkrafttreten

Art. 36

Dieser Gebührentarif wurde durch den Gemeinderat am 7. November 2018, gestützt auf der Gebührenverordnung vom 10. September 2018, erlassen. Dieser Gebührentarif tritt auf den Folgemonat nach rechtskräftiger Publikation in Kraft.

Der revidierte Gebührentarif tritt nach Genehmigung des Gemeinderates nach rechtskräftiger Publikation rückwirkend per 1. Juli 2023 in Kraft.²⁾

Der revidierte Gebührentarif tritt nach Genehmigung des Gemeinderates nach rechtskräftiger Publikation per 1. Januar 2024 in Kraft.³⁾

GEMEINDERAT HITTAU

Christoph Hitz
Gemeindepräsident

Christian Schmid
Gemeindeschreiber

¹⁾ Eingefügt / Geändert / Aufgehoben mit GR-Beschluss Nr. 83 vom 19.08.2020

²⁾ Eingefügt / Geändert / Aufgehoben mit GR-Beschluss Nr. 50 vom 05.07.2023

³⁾ Eingefügt / Geändert / Aufgehoben mit GR-Beschluss Nr. 91 vom 25.10.2023

Auf die Nennung der weiblichen Form wird verzichtet, da sie in der männlichen Form mitgemeint ist.